

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen ab 2015

Der Beginn der aktuellen Förderphase 2014 - 2020 hat sich durch die späte Veröffentlichung der einschlägigen EU-Verordnungen und der damit verbundenen Verzögerungen bei der Erstellung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) in Thüringen deutlich verzögert.

Nachdem am 26. Mai 2015 die Genehmigung der Europäischen Kommission für den Entwicklungsplan in Thüringen erteilt wurde, konnte auch die forstliche Förderrichtlinie, die zu wesentlichen Teilen EU-kofinanzierte Maßnahmen enthält, auf den Weg gebracht werden. Obwohl die Antragstellung für das Jahr 2015 bereits läuft, wird wegen der späten Bewilligung auch das zweite Förderjahr der neuen Förderperiode ein Übergangsjahr sein. Soweit möglich, sollten deshalb die verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen, d. h. Bewilligungen für 2016 genutzt werden.

Was ändert sich in der neuen Förderperiode inhaltlich?

Die forstliche Förderung wurde in der Vergangenheit trotz eines im Vergleich zu anderen Förderschwerpunkten im ländlichen Raum recht geringen Gesamtbudgets in verschiedenen Förderrichtlinien abgebildet. Die forstlichen Fördermaßnahmen werden ab der 2015 in einer Richtlinie gebündelt. Diese Richtlinie enthält Maßnahmen, die auf dem bundesweit gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ basieren sowie spezielle Maßnahmen, die im EPLR für Thüringen enthalten sind. Die Vorhaben der einzelnen Maßnahmen und die Zuwendungshöhe sind in der Übersicht im Detail dargestellt.

Maßnahmen auf Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe

Die überwiegende Zahl der Maßnahmen und Vorhaben werden weitergeführt, jedoch erfolgten einige Änderungen im Detail. Die bisher bekannten Festbeträge für Voranbauten Erst- und Wiederaufforstungen sowie Pflegen jünger Bestände werden nicht mehr angewendet. Die Zuschüsse erfolgen im Rahmen der Anteilsfinanzierung.

Fördervorhaben der **naturnahen Waldbewirtschaftung** mit dem Ziel des Waldumbaus durch Voranbau bzw. Wiederaufforstung einschließlich Schutz und Nachbesserung stellen weiterhin einen Förderschwerpunkt dar. Die Waldrandgestaltung und Einbringung seltener Baumarten ist begleitend im Zuge dieser Vorhaben förderfähig. Die Sicherung der Kultur als neuer Fördergegenstand des Waldumbaus ist von der bisherigen Kulturpflege abzugrenzen. Ziel ist die Sicherung der Investition, nicht eine flächige Pflege. Grasschnitt von verdämmenden Bewuchs oder aus Gründen der Mäusebekämpfung sowie Nachpflanzungen geringer Stückzahlen, die nicht als Nachbesserung eingeordnet werden können, zählen als Vorhaben zur Sicherung der Kultur.

Die Pflege von jüngeren Beständen beschränkt sich nunmehr nur noch auf Jungwüchse und Dickungen.

Neue Impulse sind von dem Fördergegenstand der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums und Bewirtschaftungsmodelle zu erwarten. Dieser unterstützt die Zusammenarbeit, insbesondere von Waldeigentümern mit kleinteiligen Struktur- und Besitzverhältnissen in Waldgenossenschaften oder forstwirtschaftliche Zusammenschlüssen. Das Vorhabensspektrum ist dabei weit gefächert und umfasst auch Eigentümerrecherchen.

Nicht mehr förderfähig sind Vorhaben des insektizidfreien Waldschutzes, der umweltverträglichen Holzerntetechniken (Rückepferde) sowie die Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußen- und Waldinnenränder als separates Vorhaben.

Die Anlage von **Erstaufforstungen** einschließlich Schutz, Nachbesserung und Sicherung der Kultur wird ab 2015 als Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Eine Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichen und sonstigen Flächen entfällt ebenso wie die Neubewilligung von Einkommensverlustprämien. Die Zahlungsanträge der vormals bewilligten Prämienvorgänge sind für den restlichen Zeitraum wie bisher jährlich bis zum 15. Mai zu stellen.

Die **Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur** (insbesondere Forstwegebau) wird auch in der Förderperiode 2014 - 2020 unverändert weitergeführt.

Die **Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse** wurde mit der Antragstellung 2014 komplett überarbeitet. Ausführlich Hinweise hierzu finden sich im Magazin des Waldbesitzerverbands Nr. 01/2015.

Maßnahmen auf der Grundlage des EPLR Thüringen

Diese speziellen auf den Bedarf des Freistaats Thüringen zugeschnittenen Maßnahmen ergänzen das Spektrum des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe.

Die in der Vergangenheit v. a. durch die Erhaltung von Habitatbäumen bekannten klassischen **Waldumweltmaßnahmen** wurden mit dem Ziel des Ausgleichs von Bewirtschaftungsnahtteilen in NATURA 2000-Gebieten neu ausgerichtet. Förderfähig sind in den Waldlebensräumen ab 2015 der Ausschluss bzw. die Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen oder Einschränkungen in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer Managementplanung. Sofern noch kein Fachbeitrag Wald für ein NATURA 2000-Gebiet erstellt wurde, kann übergangsweise bis zu dessen Vorliegen das vorläufige Waldbehandlungskonzept für das jeweilige Gebiet herangezogen werden.

Weitergeführt werden die Förderung von Habitatbäumen mit einem Zuschuss von bis zu 300 € je Baum und auch die Förderung traditioneller Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes. Wie in der vergangenen Förderperiode ist die Erhaltung von Habitatbäumen auf der Grundlage eines landesweit gültigen Fachkonzeptes auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete anwendbar.

Waldumweltmaßnahmen sind nur bei Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung förderfähig. Alte Verträge, die bis zum 31.12.2013 abgeschlossen wurden und sich noch in der vereinbarten Laufzeit befinden, berechtigen ebenfalls zur Antragstellung. Sofern eine Erweiterung des Vorhabensspektrums, z. B. auch um die speziellen Förderungen in NATURA 2000-Gebieten gewünscht ist, können diese Verträge vor Ablauf auf die neuen Vertragsinhalte umgestellt werden.

Für Waldumweltmaßnahmen werden flächenbezogenen Zuschüsse von bis zu 200 €/ha und Jahr gewährt. Die Obergrenze gilt auch für den Nutzungsverzicht von Habitatbäumen.

Die **Erhaltung forstgenetischer Ressourcen** ist eine neue Maßnahme, die auf die Sicherung von Wäldern mit hoher Biodiversität und standortheimischen Herkünften der verschiedenen Baumarten abzielt. Neben investiven Vorhaben wie z. B. die Sammlung, Prüfung und Analyse von Saatgut und Pflanzenmaterialien, einschließlich Informationsprojekte oder die Neuanlage und Sicherung von Samenplantagen einschließlich Vorarbeiten werden auch die Erhaltung genetischer Ressourcen durch Belassen und

Sicherung von Exemplaren seltener Baumarten (z. B. Speierling, Wildobst, etc.) im Waldbestand gefördert. Die Vorgaben zur Auswahl der zu sichernden Baumarten und die Förderwürdigkeitskriterien werden in einem Fachkonzept spezifiziert. Die Vorhaben sind nur bei Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung förderfähig.

Ebenfalls neu aufgenommen wurden Vorhaben zu **Vorbeugung gegen Kalamitäten**. Sie zielen auf eine Überwachung des Gefahrenpotentials der betroffenen Waldflächen und die Vorbeugung zur Erhaltung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder. Vorhaben, die ausschließlich der Verbesserung der Rentabilität der Forstbetriebe, wie z.B. zur Ernte und zum Transport aufgearbeiteten Holzes dienen, werden nicht gefördert. Zu den vorbeugend wirkenden Projekten zählen die Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen (Maschinenwegen) zur Feinerschließung gefährdeter Waldgebiete, die Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mittels Lockstoffen, durch geeignete Projekte bei der Aufarbeitung von Holz (z. B. Entrinden) sowie die vorbeugende Flächenräumung von gefährdenden Resthölzern nach Schadereignissen.

Die Eignung der möglichen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden wird auf der Grundlage der vorliegenden Informationen aus dem Forstschutzmeldewesen beurteilt. Chemische Bekämpfungsverfahren sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bestandesbedrohenden Situationen, einzuleiten

Die aus der vergangenen Förderperiode bereits bekannten **investiven Waldumweltmaßnahmen** wurden inhaltlich überarbeitet. Neben der Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen veränderten Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten, deren Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege, der Herstellung spezieller Waldstrukturen und Projekten zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten ist die Sicherung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Strukturelemente (z. B. eines Hohlweges) hinzugekommen. Auch diese Vorhaben sind nur auf der Grundlage eines geprüften Fachkonzeptes und bei Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung förderfähig.

Deutliche Vereinfachungen gelangen trotz EU-Kofinanzierung bei der altbekannten Maßnahme **Bodenschutzkalkung**. So sind bei gemeinschaftlichen Vorhaben bzgl. des Eigentumsnachweises sowie der Recherchen zur Struktur des Waldeigentums die Angaben des Automatisierten Liegenschaftsbuch (Liegenschaftsinformationssystem - LIS) verwendbar. Das Einverständnis der Eigentümer kann bei gemeinschaftlichen Vorhaben zudem durch eine öffentliche Bekanntmachung eingeholt werden. Damit entfällt insbesondere im Kleinprivatwald die aufwändige Eigentümerrecherche mittels des Grundbuchauszugs.

Was gibt es sonst noch neues?

Die Europäische Kommission hat mit der ELER-Verordnung für die Förderphase 2014 - 2020 den Erhalt von bestimmten Fördermitteln an die Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung mittels **Waldbewirtschaftungsplan** gekoppelt. Im Zuge der Programmplanung hat die Kommission gefordert, dass die Mindestflächengröße des Forstbetriebs, der einen solchen Plan besitzen muss, so zu wählen ist, dass damit mindestens die Hälfte der Privatwaldfläche Thüringens abgedeckt wird. Anhand der Daten der Bundeswaldinventur 3 wurde für Thüringen eine Betriebsgröße von 5 ha ermittelt, d. h. die Hälfte der Privatwaldfläche in Thüringen entfällt auf Betriebe ab 5 ha. Betroffen hiervon sind die EU-kofinanzierten Vorhaben des Waldumbaus, der Waldumweltmaßnahmen, der Erhaltung forstgenetischer Ressourcen, der Vorbeugung gegen Kalamitäten und der investiven Waldumweltmaßnahmen. Als Waldbewirtschaftungsplan gelten neben den Forsteinrichtungswerken als gleichwertiges Instrument auch die Fachbeiträge Wald im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung und die vorläufigen Waldbehandlungskonzepte soweit sie bestandespezifische Vorhabensdaten enthalten. Für

die Bodenschutzkalkung ist diese Vorgabe unproblematisch, da die besitzübergreifende Kalkungsbedürftigkeitsplanung der Landesforstanstalt als gleichwertiges Instrument genügt. Bei Waldumbauvorhaben besteht in gewissem Umfang die Möglichkeit der Finanzierung aus GAK-Mitteln. Diese soll für kleinere Betriebe unter 50 ha Flächengröße, die noch keinen Waldbewirtschaftungsplan besitzen, genutzt werden, um auch dort den Waldumbau mit Laub- und Laubmischbeständen zu fördern. Der forstwirtschaftliche Wegebau unterliegt diesen Maßgaben nicht.

Gemäß der ELER-Verordnung sind zudem für die aus EU-Mitteln finanzierten Vorhaben **Auswahlkriterien** festzulegen. Die Auswahlkriterien sollen gewährleisten, dass die mit den Fördermaßnahmen verbundenen Ziele bis hin zur konkreten Projektauswahl abgebildet und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde mit festem Stichtag werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können der Rangfolge nach die Anträge bewilligt werden, die den festgelegten Mindestpunktwert erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen forstwirtschaftlicher Wegebau, Waldumbau, Vorbeugung gegen Schäden, Investive Waldumweltmaßnahmen und Bodenschutzkalkung. Für die klassischen Waldumweltmaßnahmen und die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen sind keine Auswahlkriterien erforderlich.

Dieses Verfahren bedingt eine Änderung der Praxis der **Antragsstichtage**. Wie bisher beibehalten wurden die Antragsfristen 30. Sept. des Vorjahres für die Maßnahme Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für den Bewilligungszeitraum 1. November d. Vorjahres. bis zum 31. Oktober d. Jahres) und der 15. Mai für die Zahlanträge klassischer Waldumweltmaßnahmen und Zahlanträge der Einkommensverlustprämie. Alle übrigen Maßnahmen bzw. Vorhaben unterliegen drei Antragsstichtagen, dem 15. Mai, 30. Juni und 30. Sept.. Die bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt eingegangenen Anträge werden einer einheitlichen Bewertung, im Fall der o. g. EU-kofinanzierten Maßnahmen nach Auswahlkriterien und im Übrigen nach den Bewilligungsvoraussetzungen unterzogen, um eine transparente Würdigung und Bewilligung abzusichern. Das gilt auch für Anträge, die für die Folgejahre gestellt und als Verpflichtungsermächtig bewilligt werden. Die bisherige Antragsfrist 28. Feb. für Frühjahrsaufforstungen entfällt. Für diese Vorhaben ist zukünftig der Antragsstichtag 30. Sept. maßgeblich, der zudem eine Bewilligung mit überjährigem Bewilligungszeitraum als Verpflichtungsermächtigung ermöglicht.

Lars Enders